

Abwägung

der

Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.06.2014 bis zum 31.07.2014 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.07.2014 bis 12.08.2014 vorgebracht wurden:

B-Plan Nr. 158 "Windpark Kalkriese 1"

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Teil 1	Übersicht der beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit.....	2
Teil 2	Ergebnis der Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise	6
Teil 2/I	Behörden / TÖB - ohne Abgabe einer Stellungnahme	6
Teil 2/II	Behörden / TÖB - Stellungnahmen ohne Hinweise	8
Teil 2/III	Behörden / TÖB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren	11
Teil 2/IV	Behörden / TÖB - Hinweise, Anregungen und Bedenken	17
Teil 3/V	Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit- Hinweise, Anregungen und Bedenken	55

Teil 1 Übersicht der beteiligten Behörden und TöB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	am	Teil 2
1	Abwasserbeseitigungsbetrieb	25.07.2014	II lfd. Nr. 6
2	Bundesnetzagentur	15.07.2014	IV lfd. Nr. 5
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.07.2014	III lfd. Nr. 2
4	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	11.08.2014	IV lfd. Nr. 10
5	Erdgas Münster GmbH	10.07.2014	II lfd. Nr. 1
6	Ericsson Transmission Germany GmbH	-	-
7	EWE TEL Netz	-	-
8	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	17.07.2014	II lfd. Nr. 19
9	Feuerwehr Stadt Bramsche	10.08.2014	II lfd. Nr. 13
10	HOL- Geschäftsstelle Bersenbrück	07.08.2014	III lfd. Nr. 3
11	Kokereigasnetz Ruhr GmbH	-	-
12	Landesamt für Bergbau	-	-
13	Landkreis Osnabrück	11.08.2014	IV lfd. Nr. 7
14	Nds. Landesbetrieb für Verkehr und Straßenbau - Luftfahrtbehörde	07.08.2014	III lfd. Nr. 4
15	Nds. Landesforsten- Forstamt Ankum	11.07.2014	IV lfd. Nr. 1
16	RWE Westfalen – Weser-Ems	-	-
17	RWE Westnetz GmbH	04.07.2014	II lfd. Nr. 16
18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	13.08.2014	II lfd. Nr. 12
19	Telefonica Germany GmbH & Co. KG	31.07.2014	IV lfd. Nr. 12
20	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	04.08.2014	III lfd. Nr. 1
21	Vodafone GmbH	-	-

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	am	Teil 2
22	Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittfeld	-	-
23	Wasserverband Bersenbrück	31.07.2014	II lfd. Nr. 18
24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.08.2014	IV lfd. Nr. 3
25	LGLN Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.07.2014	IV lfd. Nr. 6
26	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	-	-
27	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	24.07.2014	IV lfd. Nr. 2
28	Bezirksregierung Münster	-	-
29	Bischöfliches Generalvikariat	05.08.2014	II lfd. Nr. 7
30	Deutsche Post	-	-
31	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	-
32	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis	-	-
33	EWE AG	12.08.2014	II lfd. Nr. 14
34	Forstamt Osnabrück	-	-
35	Gemeinde Belm	23.07.2014	II lfd. Nr. 4
36	Gemeinde Lotte	13.08.2014	II lfd. Nr. 9
37	Gemeinde Neuenkirchen- Vörden	16.08.2014	IV lfd. Nr. 14
38	Gemeinde Ostercappeln	16.07.2014	II lfd. Nr. 15
39	Gemeinde Wallenhorst	05.08.2014	II lfd. Nr. 8
40	Gemeinde Westercappeln	16.07.2014	II lfd. Nr. 3
41	Industrie- und Handelskammer	-	-
42	Kabel Deutschland	-	-
43	Kirchenamt Osnabrück	-	-
44	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.08.2014	IV lfd. Nr. 11

Nr.	Öffentlichkeit / Bürger	am	Teil 3
8	Ortsrat Kalkriese	30.07.2014	IV lfd. Nr. 13

Teil 2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise

Teil 2/I Behörden / TÖB - ohne Abgabe einer Stellungnahme

1	Ericsson Transmission Germany GmbH
2	EWE TEL Netz
3	Kokereigasnetz Ruhr GmbH
4	Landesamt für Bergbau
5	RWE Westfalen – Weser-Ems
6	Vodafone GmbH
7	Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld
8	Nds. Landesamt für Denkmalpflege
9	Bezirksregierung Münster
10	Deutsche Post
11	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
12	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis
13	Forstamt Osnabrück
14	Industrie- und Handelskammer
15	Kabel Deutschland
16	Kirchenamt Osnabrück
17	NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg
18	Polizeidirektion Osnabrück
19	Samtgemeinde Bersenbrück

20	Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland
21	Stadtwerke Bramsche GmbH
22	Stadtwerke Bramsche AG

Teil 2/II Behörden / TÖB - Stellungnahmen ohne Hinweise

II. Lfd.Nr. 1	Erdgas Münster GmbH am 10.07.2014
II. Lfd.Nr. 2	Samtgemeinde Neuenkirchen am 23.07.2014
II. Lfd.Nr. 3	Gemeinde Westerkappeln am 16.07.2014
II. Lfd.Nr. 4	Gemeinde Belm am 23.07.2014
II. Lfd.Nr. 5	Wasser- und Schifffahrtsamt Minden am 28.07.2014
II. Lfd.Nr. 6	Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche am 25.07.2014
II. Lfd.Nr. 7	Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück am 05.08.2014
II. Lfd.Nr. 8	Gemeinde Wallenhorst am 05.08.2014

II. Lfd.Nr. 9	Gemeinde Lotte am 13.08.2014
II. Lfd.Nr. 10	PLEdoc GmbH am 07.08.2014
II. Lfd.Nr. 11	Amprion GmbH am 04.07.2014
II. Lfd.Nr. 12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück am 13.08.2014
II. Lfd.Nr. 13	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche am 10.08.2014
II. Lfd.Nr. 14	EWE Netz GmbH am 12.08.2014
II. Lfd.Nr. 15	Gemeinde Ostercappeln am 16.07.2014
II. Lfd.Nr. 16	Westnetz am 04.07.2014

II. Lfd.Nr. 17	Stadtwerke Osnabrück am 12.08.2014
II. Lfd.Nr. 18	Wasserverband Bersenbrück am 31.07.2014
II. Lfd.Nr. 20	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Xanten am 17.07.2014

Der Stadt zur Kenntnis:

Die Planung der öffentlichen Träger wird nicht berührt.

Teil 2/III Behörden / TÖB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren

III. Lfd.Nr. 1	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	am 04.08.2014
----------------	---	---------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Frühzeitige Unerrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Abwägungsvorschlag:

- Sehr geehrte Damen und Herren,
- 1.) gegen die Planungen hat der Unterhaltungsverband 97 und die Wasser- und Bodenverbände Bühnerbachgebiet, Kalkriese und Ahrens-Wittefeld generell keine Bedenken.
 - 2.) Sollten Verbandsgewässer, Verbandsanlagen oder Gewässerquerungen überarbeitet oder neu angelegt werden, ist der Unterhaltungsverband 97 im Vorfeld bei den Planungen zu beteiligen.

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Lfd.Nr. 2

Deutsche Telekom Technik GmbH

am: 29.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) Zu den o.a. Planungen haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

2.) Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Kontakt E-Mail Adresse <mailto:T-NI-N-Pti-12-Sekretariat@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

III. Lfd.Nr. 3	Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes	am: 07.08.2014
----------------	---	----------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche –

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrter Herr Tangemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der Planungsunterlagen mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wurden im RROP für das Gebiet der Stadt Bramsche mit den Potentialflächen 29 „Lappenstuhl“, 30 „Wittefeld“ und 31 „In den Dieven“ drei neue Windvorranggebiete ausgewiesen. Dafür plant die Stadt Bramsche die Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des RROP. Zugleich werden die Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete aufgestellt.

Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft:

- 1.) Nach den uns vorliegenden Informationen sind die betroffenen Grundeigentümer bereit, ihr Eigentum für die Planungen zur Verfügung zu stellen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungsabsichten bestehen unsererseits daher nicht.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

- 2.) Das Wegenetz zur Verkehrserschließung der Anlagen, das insbesondere während der Bauphase oder auch zur Wartung der Anlagen erforderlich ist, ist durch den Anlagenbetreiber zu unterhalten. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen verursachte Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwand darf nicht zu Lasten der Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen als Wegenanlieger gehen

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Anlagenstandorte über öffentliche Verkehrsflächen, insbesondere der durch die Anlagen verursachte Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwand wird in einem gesonderten Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geregelt.

3.) Zudem ist eine Realisierung der Planungsabsichten nur zulässig, wenn der Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit unzumutbaren Immissionen für die angrenzenden Wohnhäuser und Hofanlagen verbunden ist.

3.) Dem Entwurf des B-Plans liegt ein Schallgutachten bei, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm nachweist.

III. Lfd.Nr. 4	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde	am: 07.08.2014
----------------	--	----------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche;

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittfeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Bramsche gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

- 1.) Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.
 - 1.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissions-schutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
 - 2.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissions-schutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
- 2.) Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.
- 2.) Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

- 3.) Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

- 3.) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (siehe Stellungnahme IV lfd. Nr. 3).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Teil 2/IV Behörden / TÖB - Hinweise, Anregungen und Bedenken

IV. Lfd.Nr. 1	Nieders. Landesforsten- Forstamt Ankum	am: 11.07.2014
---------------	--	----------------

Abwägungsvorschlag:

Bauleitplanung;

Aufstellung des B- Planes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

- 1.) Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.

1) Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsrisikos wird in der Genehmigung nach dem BImSchG verankert. Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.

Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

- 2.) Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf den Wald und das Waldökosystem zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 2

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

am: 24.07.2014

Abwägungsvorschlag:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens

Kopie Abstand Straße/Windenergieanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

- 1.) Bereits zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Teilbereich „Energie“ des Landkreises Osnabrück hatte ich gegenüber dem Landkreis eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hinsichtlich der von hier geforderten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den von hier betreuten Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen.

Gem. § 9 FStrG sind innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen einzuhalten. Im Bereich der Landesstraßen gilt hierzu § 24 NStrG.

Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen.

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das vorgelagerte Verfahren zur Teilfortschreibung des RROP (2013) des LK Osnabrück.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten (vgl. hierzu beigefügte Kopie).

Die Liste der technischen Bestimmungen gem. Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 – Liste der technischen Bestimmungen Fassung Juni 2009 – enthält auch Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Danach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Es obliegt somit der jeweiligen Genehmigungsbehörde – in diesem Falle dem Landkreis Osnabrück – in eigener Verantwortung, Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht – Gebrauch gemacht werden kann.

Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotential der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Um diese aufwändigen Genehmigungs- und Überwachungsprozesse zu umgehen, hatte ich gegenüber dem Landkreis Osnabrück eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und den vorab genannten Mindestabstand zu den Bundesstraßen gefordert.

Der Landkreis Osnabrück hat bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes anders entschieden und die Mindestabstände zu den Bundesautobahnen mit 150 m festgelegt.

Somit muss die Baugenehmigungsbehörde entsprechende Auflagen erteilen und überwachen.

Ich verweise hierzu auf Pkt. Nr. 4.8 „Eiswurf“ Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156.

Hilfsweise hatte ich in meiner Stellungnahme zur Fortschreibung des RRP außerdem einen Mindestabstand des 1,5fachen der Fallhöhe einer Windkraftanlage zum Fahrbahnrand der von hier betreuten Straßen gefordert.

Diese Forderung ist m. E. ebenfalls gerechtfertigt, weil Windkraftanlagen sowohl durch Brand, technische oder Baufefekte entweder in sich zusammengebrochen sind oder Teile der Anlagen herabgefallen sind.

Dass eine Windkraftanlage ein Rotorblatt verliert, kann z. B. nicht ausgeschlossen werden.

Auch diese Forderung wurde vom Landkreis Osnabrück leider nicht befolgt, unter Hinweis, dass die Straßengesetze dieses nicht hergeben, wobei anzumerken ist, dass die Straßengesetze die Abstände zu Hochbauten regeln, wir es hierbei mit einer technischen Anlage zu tun haben, über deren Verhalten im Dauerbetrieb keinerlei Erfahrungswerte vorliegen.

Zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Wittfeld“, Anlage Nr. 6

Diese Anlage scheint in einem Abstand von 150 m westlich der von hier betreuten Bundesautobahn 1 vorgesehen zu sein. Insofern entspräche sie den Vorgaben des RRP des Landkreises Osnabrück.

Es ist von hier aus jedoch nicht erkennbar und nachvollziehbar, warum diese Anlage nicht mind. 50 oder sogar 100 m weiter Richtung Westen errichtet werden könnte, so dass zumindest eine meiner vorgenannten Forderungen eingehalten wird.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Baubeschränkungszone in einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 einzuhalten ist. Der Luftraum über der Bundesautobahn gehört gem. § 1 (4) zum Straßenkörper einer Bundesfernstraße.

2.)

2.) Die Hinweise betreffen die B-Pläne Nr. 156 und 157.

Insofern dürfen die Rotorenblätter der Windkraftanlage nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Bei einem Abstand von lediglich 150 m der Anlage zur Bundesautobahn und einer Gesamthöhe von über 200 m der Anlage kann dieses nicht ausgeschlossen werden.

Ich bitte Sie daher, den Abstand von 150 m zur Bundesautobahn ab der Rotorenspitze festzulegen und nicht den Mastenstandort.

Genauso verhält es sich mit der Anlage Nr. 7. Auch diese weist einen Abstand zu der Nebenanlage (Rastplatz) der Bundesautobahn 1 von lediglich 150 m auf. Auch diese Anlage könnte ohne Weiteres in Richtung Nord-West angeordnet werden, in unmittelbarer Nähe der Anlage Nr. 1.

Zum Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Ahrensfeld“

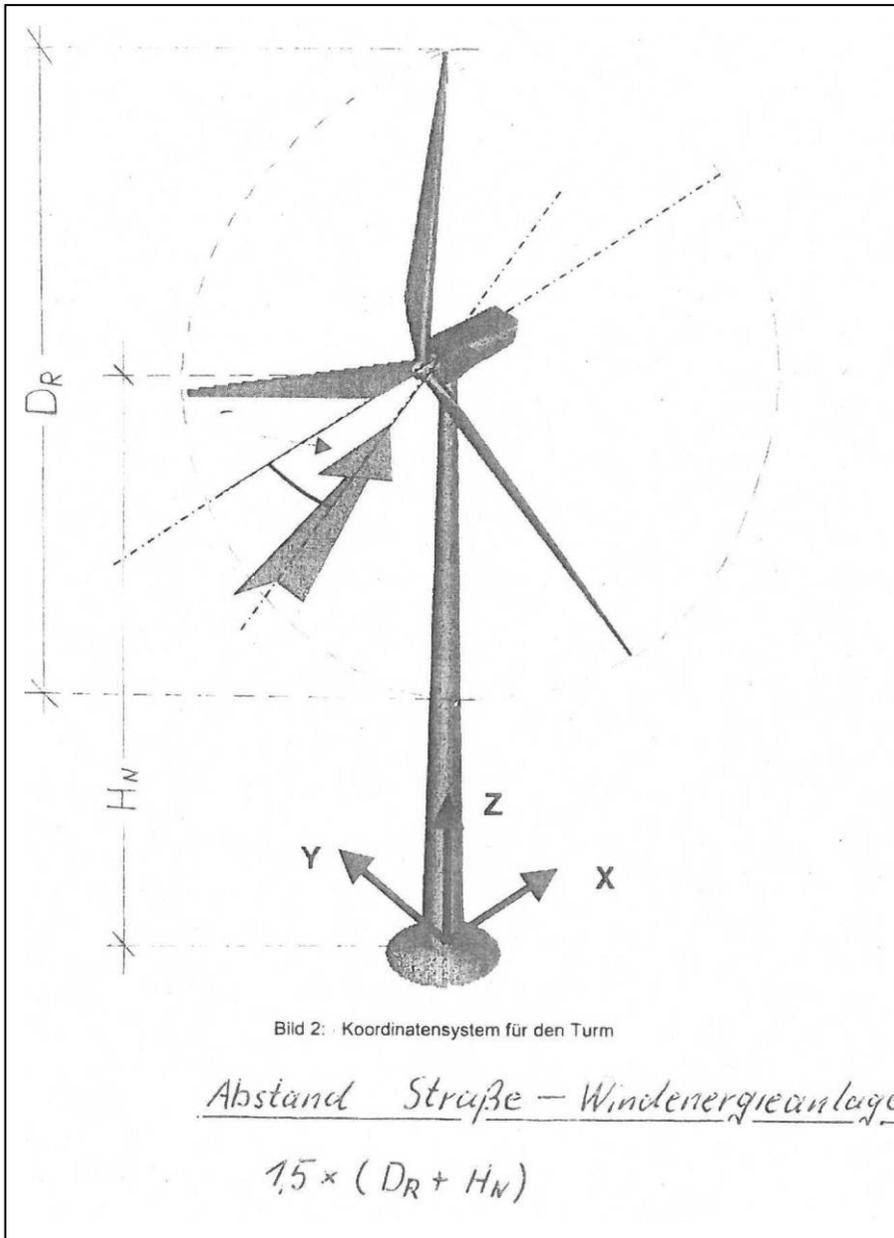
Durch das Plangebiet verläuft die von hier betreute Landesstraße 78. Die Abstände der vorgesehenen Windkraftanlagen sind in einem Abstand von mind. 250 m vorgesehen.

Somit bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken gegen die Standorte.

Von Ihrem Abwägungsergebnis erbitte ich eine Durchschrift vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.

Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



IV. Lfd.Nr. 3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra	am: 06.08.2014
---------------	--	----------------

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.07.2014 haben Sie mir die Unterlagen zur 30. Änderung des FNP und den Bebauungsplänen Nr. 156, 157 und 158 übersandt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

- 1.) Bei Einhaltung der Bauhöhen und Koordinaten ist eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr nicht betroffen.
- 2.) Den Standorten der Windenergieanlagen 1 und 7 des Bebauungsplanes Nr. 156 kann aufgrund der Nähe zur NATO-Pipeline jedoch nicht zugestimmt werden. Um einen sicheren Betrieb der Pipeline weiterhin zu gewährleisten, ist mindestens ein Sicherheitsabstand einzuhalten, welcher der Gesamthöhe der zu bauenden Anlagen über Grund zuzüglich eines zusätzlichen Abstandes von 5m entspricht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass aufgrund der Vergrabungstiefe und der unmittelbaren Nähe der geplanten Windenergieanlagen zur Pipeline das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Beginn der Baumaßnahmen zwingend zu beteiligen ist. Evtl. wird durch o. g. Gründe eine Verlegung der Zuwege notwendig.

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Hinweise betreffen ausschließlich den B-Plan Nr. 156.

IV. Lfd.Nr. 4

Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

am: 22.07.2014

Stellungnahme Bebauungspläne Nr. 156, 157, 158

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Bebauungsplänen:

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

ist aus der Sicht des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:

- 1.) Bei der verwendeten Planunterlage handelt es sich um einen Auszug aus dem Beziehersekundärnachweis (hier TK25). Planunterlagen zum Bebauungsplan sollen gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835, 6.Ä) erstellt werden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann erst nach örtlicher Überprüfung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes eine Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

- 1) Bei der Planunterlage handelt es sich um ALK-Daten der Stadt Bramsche. Nur der Übersichtsplan (M 1:50.000) wurde auf Grundlage der TK 25 erstellt.

Da zum Vorentwurf die Ergebnisse eines Flurbereinigungsverfahrens noch nicht vorlagen, wurde für den Entwurf nun sowieso eine aktuelle Plangrundlage (ALK-Daten) verwendet.

IV. Lfd.Nr. 5

Bundesnetzagentur

am15.07.2014

Abwägungsvorschlag:**Richtfunkstrecken im Bereich Bramsche, Landkreis Osnabrück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.)

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzverteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu

- 1.) Richtfunktrassen, die innerhalb der Geltungsbereiche verlaufen, wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt: E-Plus, Deutsche Telekom, Ericsson Transmission, EWE Tel, Telefonica Germany, Vodafone. Damit wurden alle in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur genannten Betreiber beteiligt. Die Informationen aus den Stellungnahmen der o.g. Trassenbetreiber werden, soweit erforderlich, nachrichtlich in die Planung aufgenommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender

Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

2.)

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

2.) Die Empfehlungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausschlusskriterien erfolgte auf Ebene der Regionalplanung (Teilfortschreibung des RROP) durch den LK Osnabrück.

6

Anlage 1c

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8247
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0509 52N2658 SO: 08E0729 52N2540
Auskunftsersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	Bebauungsplan Nr. 158 "Windpark Kalkriese"
Bauplanung:	Windkraftanlage(n)

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Niedersachsen	Osnabrück	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

IV. Lfd.Nr. 6	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigungsdienst	am: 04.07.2014
---------------	--	----------------

Abwägungsvorschlag:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anlagen : - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben. Sollte diese Sondierungsmaßnahmen erforderlich machen, sind diese vor Baubeginn zu beantragen.



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
 Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Marienstraße 34, 30171 Hannover



**Landesamt für Geoinformation und
 Landesvermessung Niedersachsen**
 Regionaldirektion Hameln - Hannover
 Kampfmittelbeseitigungsdienst

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
 Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
 Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover
 Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

<p>Vorbemerkung:</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p>Planende Gemeinde : Bramsche</p> <p>Verfahren: 30. Änderung des (FNP) in Ortsteilen Epe, Schleptrup Lappenstuhl und Kalkriese B-Pl. 156, « Windpark Ahrensfeld » 3.B-Pl. 157, « Windpark Wittefeld » B-Pl. 158, « Windpark Kalkriese 1</p>	
<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p>	
<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann <u>nicht</u> unterstellt werden, dass <u>keine</u> Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	

8

IV. Lfd.Nr. 7

Landkreis Osnabrück

am: 11.08.2014

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. m § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:

Bauleitplanung:

- 1.) In den Planungsrechtlichen Festsetzungen fehlt der Bezug zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der sonstigen Sondergebietsflächen gänzlich.
- 2.) Weiter wird in den Baugestalterischen Festsetzungen unter Nr. 1 (siehe auch S. 19 der Begründung) als Material für die Trägertürme Stahlbeton oder Stahlrohr vorgegeben. Zur Klarstellung könnte der Passus in „Stahlbeton und/oder Stahlrohr“ geändert werden, da oft eine Kombination beider Materialien (Hybrid) bei der Errichtung von Trägertürmen verwendet wird.
- 3.) Zudem werden in den Baugestalterischen Festsetzungen falsche Paragraphen der NBauO verwendet.
- 4.) Gem. Nr. 42.4 Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) müssen in der Planzeichnung Angaben über die aktuell gültige Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemacht werden und ein Nordpfeil muss mit aufgenommen werden.

Regionalplanung

- 5.) Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Stadt Bramsche drei neue Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Eine entsprechende Festsetzung zur landwirtschaftlichen Nutzung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
- 2.) Dem Hinweis wird gefolgt.
- 3.) Bei den baugestalterischen Festsetzungen werden die Bezüge auf die Paragraphen entfernt.
- 4.) Den Hinweisen wird gefolgt.
- 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Bramsche ihrer Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach.

- 6.) Ich weise darauf hin, dass gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (4.2.04) und des RROP 2004 Teilfortschreibung Energie 2013 (D 3.5.03 G) Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanungen nicht festgesetzt werden sollen. Ziel ist es, der Nutzung der Windenergie substanziiell Raum zu geben, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Soll an einer Höhenbegrenzung festgehalten werden, sollte dies fachlich und städtebaulich begründet werden, da hierdurch die Nutzung der ausgewiesenen Fläche eingeschränkt wird, was der Privilegierung nach § 35 BauGB entgegen läuft.

Untere Denkmalschutzbehörde

- 7.) Bereits in den Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie 2013 vom 05.04. und 12.08.2013 (vgl. auch Stellungnahme vom 15.05.2012) wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim damaligen Suchraum 31 um einen Moorbereich nördlich der Kalkrieser-Niewedder Senke handelt, in den sich im Rahmen der Varusschlacht 9 n. Chr. Teile römischer Verbände zurückgezogen haben könnten. Deshalb wurde gefordert, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen durchzuführen, die vom Veranlasser/Vorhabenträger finanziell zu gewährleisten sind.

Dementsprechend muss das gesamte Plangebiet – zumindest jedoch alle von Flächennutzungen (u.a. Standorte, Zuwegungen, Bau-, Versorgungs- und Leitungstrassen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc.) für Errichtung und Betrieb des Windparks betroffenen Areale – im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten für die Windenergieanlagen archäologisch prospektiert werden, um auszuschließen, dass mit den Geschehnissen um die Varusschlacht korrespondierende Fundstellen unerkannt zerstört werden. Ggf. dabei erkannte Bodenfunde und archäologische Befunde müssen vor Baubeginn vollständig ausgegraben werden.

Darüber hinaus kann nunmehr – nach fortgesetzter Sichtung und Auswertung von Luftbildern und Infrarot-Falschfarbenaufnahmen – weiterer archäologischer Handlungsbedarf innerhalb des Planteilgebietes konkretisiert werden. Im Areal zwischen den vorgesehenen Windenergieanlagen 10, 11 und 12 befindet sich demnach eine ausgedehnte Bodenstruktur von insgesamt ca. 300 x 400 m Größe (Fundstelle 181 in der Gemarkung Kalkriese). Für diesen Bildbefund kommen sowohl anthropogene Ursprünge (Wall-Grabenanlage eines römischen Marschlagers oder einer mittelalterlichen Befestigungsanlage) als auch natürliche Ursachen (ehemaliges „Kesselmoor“, allerdings kann der Fund einer bronzezeitlichen Steinaxt als Hinweis auf dessen evtl. sakrale Funktion gewertet werden) in Betracht.

Um diese Bodenstruktur ungestört zu erhalten, schlägt die Archäologische Denkmalpflege vor, dass sämtliche mit der Errichtung und dem Betrieb des Windparks erforderlichen Flächennutzungen einen Mindestabstand von 50 m vom Randbereich der Denkmalfäche einzuhalten haben. Demzufolge wäre der Südwestbereich des geplanten Windparks (beginnend unmittelbar südlich der Anlagen 10 und 11) aus der vorgesehenen Nutzung herauszunehmen oder unter Berücksichtigung der geforderten Abstandsregelung entsprechend zu verlagern. Ersteres würde eine Verkleinerung des Plangebiets unter Verzicht auf Windenergieanlage 12 bedeuten.

Sollte eine Nutzung des südwestlichen Plangebiets aus anderen Erwägungen unvermeidbar sein, so müssen denkmalrechtliche Bedingungen zur Sicherung der archäologischen Fundstelle (= Bodendenkmal) eingehalten werden. Vor jeglichen Erdingriffen bzw. Baumaßnahmen müssen zunächst archäologische Sondagegrabungen an ausgewählten Stellen im Areal zwischen den Anlagen 10, 11 und 12 durchgeführt werden. Sollten sich die o.g. Interpretationsansätze dabei weiter erhärten, sind die von Erdingriffen, Überbauung und sonstigen Flächennut-

- 6.) Das LROP sagt aus, dass in RROPs keine Höhenbeschränkungen vorgenommen werden sollen. Das RROP (2013) des LK OS führt nicht aus, dass die nachfolgende Bauleitplanung auf Höhenbegrenzungen verzichten soll. Eine Höhenbegrenzung auf Ebene des FNP ist sicher nicht sinnvoll. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist diese jedoch ein Steuerungsinstrument für die planende Kommune und unterliegt deren Planungshoheit.. Eine max. Höhe von 210 m , wie hier festgesetzt, schränkt die Windenergienutzung nicht unzulässig ein. Der Aspekt der „optisch bedrängenden Wirkung“ kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur abgeprüft werden, wenn die max. Gesamthöhe der WEA bekannt ist. Die Stadt Bramsche schafft mit der Festsetzung der max. Gesamthöhe auf 210 m einen Anhaltspunkt zur Abprüfung der „optisch bedrängenden Wirkung“ und gibt gleichzeitig der Windenergienutzung in der Vorrangfläche entsprechend Raum, so dass die Ziele der Raumordnung umgesetzt werden können.

- 7.) Der Landkreis Osnabrück hat unter Kenntnis der ausgeführten Aspekte zum Denkmalschutz eine Darstellung des Geltungsbereiches als Vorrangfläche für die Windenergienutzung im RROP vorgenommen. D.h. alle Aspekte, auch die denkmalschützerischen Belange durch die Stellungnahme der Kreisarchäologie, sind in die Abwägung eingeflossen. Der LK Osnabrück führt im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des RROP (2013) in Kap. 3.2.7 „Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter“, dass die Grabungsstätte Kalkriese zu den bedeutendsten archäologischen Fundstätten Deutschlands gehört. Zum Suchraum 31 (hier: Geltungsbereich B-Plan Nr. 158) führt der Umweltbericht aus, dass

zungen im Zusammenhang mit dem Windpark betroffenen Areale in einem zweiten Schritt vollständig archäologisch zu untersuchen, zu bergen und wissenschaftlich zu dokumentieren.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten Maßnahmen anfallenden Kosten nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht von der archäologischen Denkmalpflege übernommen werden. Die Kostentragung obliegt dem Veranlasser der Zerstörung.

Die Durchführung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in den Begründungen zu den jeweiligen Bebauungsplänen hingewiesen

Untere Wasserbehörde

8.)

Grundsätzlich wird auch für die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 158 aufgrund der teilweise Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Flöthe eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung gemäß § 78 WHG Abs. 2 erforderlich, welche bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück entsprechend des beiliegenden Merkblattes zu beantragen ist. (siehe hierzu auch Stellungnahme zur 30. Änderung des FNP's. Die erforderlichen Anträge können zusammengestellt werden.)

Die nachfolgenden Belange sind im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten:

Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.)
- Umfang der Erdbewegungen und Massen und Verbleib
- Sicherungskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)
- Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (Beton, Schalölle etc.) (innerhalb von Wasserschutzgebieten ist ausschließlich der Einbau und die Verwendung von Baustoffen mit dem Zuordnungswert Z O im Feststoff nach LAGA M 20 zulässig. Im Eluat sind Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA zu unterschreiten. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde vor Einbau und Verwendung vorzulegen.)
- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes
- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis (1) notwendig.

sich im Suchraum sowie in den Abstandsbereichen bis 300 m und bis 500 m keine Denkmale nach §§ 1 und 2 DSchG befinden und erheblich negative Auswirkungen deshalb ausgeschlossen werden.

Im Nachgang zur Stellungnahme fand ein Abstimmungsgespräch mit der Archäologischen Denkmalpflege, der Stadt Bramsche und dem Vorhabenträger statt. Ergebnis des Termins war, dass erforderliche Sondagegräben bzw. Suchschnitte bereits während des Bauleitplanverfahrens zwischen dem Vorhabenträger und der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt und durchgeführt werden. Zugleich werden auf den Flächen der WEA-Standorte und den dauerhaft und temporär geplanten privaten Erschließungsflächen Metalldetektorprospektionen zwischen Vorhabenträger und Archäologischer Denkmalpflege abgestimmt und durchgeführt.

- 8.) Die Hinweise betreffen zum größten Teil das nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren. Sie sind nicht Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung. Bezüglich des Überschwemmungsgebietes im Geltungsbereich ist auszuführen, dass die Festsetzungen des B-Plans keine baulichen Maßnahmen (weder Fundamente noch Stellflächen oder Wege) innerhalb des Überschwemmungsgebietes zulassen. Es findet kein Eingriff im Überschwemmungsgebiet statt. Die geplanten Anlagenstandorte halten die entsprechenden Abstände zu Gewässern ein (Gewässerrandstreifen). In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Abs. 2 WHG beantragt.

- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet und unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.

Bei Anlagen innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten müssen erhöhte Anforderungen beachtet werden. In erster Linie sind die Verminderung von Deckschichten (z.B. durch den Bau des Fundamentes und der Kabeltrasse) und der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wichtige zu berücksichtigende Aspekte.

Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet muss entsprechend dargestellt werden. Hierzu zählen neben den Anlagenstandorten u.a. auch Zuwegungen, welche ggf. aufgeschüttet werden. Es wird ggf. eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Bauen im Überschwemmungsgebiet“^{2a)}.

Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers / Herstellung einer Überfahrt“^{3a)}. Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß §68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblattes „Verlegung und Ausbau eines Gewässers“^{4a)} gestellt werden muss.

Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von in Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für den Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer“⁵⁾ entnommen werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter^(1,2,3,4,5) und die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de).

Untere Naturschutzbehörde

- 9.) Die Unterlagen beinhalten einen Vorentwurf des Umweltberichtes. Methodik und Inhalte sind soweit als fach- und sachgerecht anzusehen. Im Folgenden noch einige Anmerkungen:

- 10.) Inhaltliche Anmerkungen: Aktuelle und verlässliche landschaftsplanerische Grundlagen sind derzeit nicht vorhanden, sodass für jedes Schutzgut eine neue und eigene Aufnahme und Bewertung erfolgen muss. Der Vorentwurf zum Umweltbericht enthält für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft bis hierhin nur vorläufige Informationen bereit. Für den weiteren Planungsverlauf sind weitere Ausführungen auf Grundlage aktueller Betrachtung zwingend erforderlich.

- 9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 10.) Zum Entwurf des B-Plans wird eine Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 2014 vorgelegt, auf deren Grundlage die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen durch Versiegelung bilanziert werden. Bezüglich des Schutzgutes Landschaft wird dem Entwurf des B-Plans die Landschaftsbildbewertung (2013), welche zur Teilfortschreibung des RROP erstellt wurde, für die Bewertung und Eingriffsbilanzierung zu Grunde gelegt. Bezüglich des Schutzgutes Tiere liegen Erfassungen der Avifauna und der Fledermausfauna aus den Jahren 2013/2014 vor. Die Stadt Bramsche sieht keinen Anlass weitere Erfassungen durchführen zu lassen, da für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft entsprechende aktuelle Aussagen aus den Jahren 2013/2014 (s.o.) vorliegen.

- 11.) Hinweis: Zum vorsorgenden Bodenschutz verfügt die Stadt Bramsche über sehr detaillierte Angaben für die Ebene der Flächennutzungsplanung, die ggf. auch für die Ebene der Bebauungsplanung wichtige Hinweise geben. Das bitte ich für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.
- 12.) Ausgleichsmaßnahmen: Im weiteren Verfahren sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen darzustellen und zu konkretisieren.
- 13.) Artenschutz: Die Planunterlagen enthalten bereits Gutachten für die Artengruppe der Brut- und Rastvögel sowie für die Fledermäuse. Diese erscheinen für das weitere Verfahren ausreichend. Weitere potenziell vorkommende besonders und streng geschützte Arten müssen im Rahmen der saP abgeprüft werden.
- 14.) Hinweis: Als eine grundsätzliche und sehr wirksame Vermeidungsmaßnahme sollen grundsätzlich keine Bautätigkeiten in die Hauptbrutzeit fallen. In Ausnahmefällen ist dies vorab zu erörtern und wäre dann inhaltlich Gegenstand der Umweltbaubegleitung.
- 15.) Ausdrücklich begrüßt wird die in Kapitel 10.2 vorgesehene Umweltbaubegleitung. Sie sollte sich dabei nicht nur auf den Artenschutz konzentrieren, sondern genauso auf die weiteren Schutzgüter, insbesondere auf den Boden- und Gewässerschutz.
- 16.) FFH-Verträglichkeit: Eine Beeinträchtigung auf FFH-Gebiete kann sicher ausgeschlossen werden.
- 17.) Ergänzend wird hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13 hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

- 11.) Dem Hinweis wird gefolgt.
- 12.) Im Entwurf des B-Plans werden die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Detail beschrieben und festgesetzt.
- 13.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Entwurf des B-Plans liegt ein Artenschutz-Fachbeitrag bei.
- 14.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen werden im Artenschutz-Fachbeitrag thematisiert.
- 15.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 16.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 17.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 9

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

am: 11.07.2014

Bauleitplanung der Stadt Bramsche

hier: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Kalkriese
und Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Anlagen: Auszug aus der Karte zum PL 41 (Stadt: 3. Änderung)
Auszug aus dem VdAF (Stand: 3. Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich beider Bauleitpläne befindet sich im Flurbereinigungsgebiet Kalkriese.

1.) Es bestehen im Hinblick auf die vorgelegten Bauleitpläne keine Bedenken.

Hinweis:

2.) Im Flurbereinigungsverfahren Kalkriese sind die Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (PL41) ausgeführt worden. Der Flurbereinigungsplan ist vorgelegt worden und in Form des Nachtrags 1 unanfechtbar. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke wird voraussichtlich Anfang 2015 erfolgen. Die öffentlichen Bücher werden voraussichtlich ab dem Sommer 2015 berichtigt.

3.) Im Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne sind Maßnahmen gemäß des PL41 Kalkriese ausgeführt worden. Es sind dies die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 100, 104, 107 und 108. Außerdem sind im Nachbarbereich des Geltungsbereiches weitere Wege im Rahmen der Flurbereinigung durch die Teilnehmergeinschaft Kalkriese (TG) ausgebaut worden. Darüber hinaus sind auch Kompensationsmaßnahmen der TG ausgeführt worden (E.Nrn. 501, 507 und 509). Die Maßnahmen sind in der Karte zum PL41 dargestellt und im zugehörigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) (s. Anlagen 1 und 2) aufgeführt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Ausführung der Flurbereinigungsmaßnahmen verfolgten Ziele auch bei Realisierung der jetzt angedachten Bauleitplanung gewahrt bleiben. Gleiches gilt auch für die von der TG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auszuführenden Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen).

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3.) Die im B-Plan festgesetzte Erschließungsplanung führt dazu, dass die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführten Kompensationsmaßnahmen 501 und 509 kleinflächig entfernt werden müssen. Dies betrifft bei Maßnahme E501 einen Bereich von 20 m Länge und bei Maßnahme E509 einen Bereich von 25 m Länge. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der TG wird einer Teilverlegung der Maßnahmen 501 und 509 zugestimmt. Die Teilverlegung erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches und wird textlich im B-Plan sowie im LBP zum B-Plan beschrieben.

vereinfachte Flurbereinigung Kalkriese
Landkreis Osnabrück

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

E.Nr.	Art	Länge m	Fläche ha	Bestand		Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke		Eingriff	Ergänzende Hinweise	Bemerkung
				Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung			Nr.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
21	G	1260 m	700 m 280 m 280 m	RO 5.5/6.0/2.8/1-2 (Bt) RO 5.5/2.8/1-2 (DoB) RO 6.0/0-2	280 m 700 m 280 m	RQ 6.0/3.0/uv RQ 6.0/3.0/uv uv	MSB (Bt) LB (DoB) mit Überdeckung	1 RD 600	nein nein	a) Träg.d.Vorh. b) künft. Eigent. c) Untert.Pfl.	Erdbereindämm. An für E.Nr. 27	
22	G	2410 m	1210 m 1200 m	RO 6.0-6.5/3.5-3.7/1 (Bt) RO 4.5-5.0/3.0-3.2/1 (Bt)	1210 m 670 m 330 m	RO uw3.0/uv RQ 6.0/3.0/uv	MSB (Bt) MSB (Bt) MSB (Bt)	1 2 3 RD 1000 RD 1000 RD 600	nein nein nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Stemms Tannen	
23	G	810 m	810 m	RO 7.0/3.0/1-2 (Bt)	810 m	RQ uw3.0/uv Verlegung des Wegelkörpers vom Waldrand in Richtung Osten	MSB (Bt) MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Auf der Lühr, Nordteil	
24	G	380 m	380 m	RO 5.0/3.0/1 (Bt)	380 m	RQ uw3.0/uv	SB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Langs Wiese	
25	G	700 m	700 m	RO 7.0/3.8/0-1 (Bt)	700 m	RO uw3.0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Krumme Heide Nord	
27	G	1790 m	300 m 400 m 1090 m	RO 6.5/3.0/2 (Bt) RO 6.5/2.6/2 (Bt) RO 5.5/2.7/2 (DoB)	300 m 400 m 1090 m	RO uw3.0/uv RO uw2x1.0/uv RO uw2x1.0/uv	MSB (Bt) MSB (SpB) MSB (SpB)		nein nein ja	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Möllmanns Damme Teilliesiegelung, An für SpB auf DoB sh. E.Nr. 21, 27	
28	G	710 m	380 m 330 m	RO 7.0/4.0/0-1 (Bt) RO 7.0/3.0/0-2 (Bt)	380 m 330 m	RO uw4.0/uv RO uw3.0/uv	MSB (Bt) MSB (Bt)		nein nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Im tiefen Bruch	
30	G	2070 m	2070 m	RO 5.0/3.6/2 (Bt)	2070 m	RO uw3.5/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Campenoorweg	
31	G	720 m	720 m	RO 4.5/3.0/2 (Bt)	720 m	RO uw3.0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Bussardweg	
32	G	880 m	880 m	RO 6.0/3.0/0-1 (Bt)	880 m	RO uw3.0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Chenskenweg	

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

Vereinfachte Flurbereinigung Kalkriese
Landkreis Osnabrück

- 11 -

1. Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

E.Nr.	Art	Länge m Fläche ha	Bestand		Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke		Eingriff	Ergänzende Hinweise Bemerkung	
			Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung			Nr.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
33	G	460 m	460 m	RO 5,5/3,2 (Bt)	460 m	RO uw/3,0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Barenaue
34	G	1220 m	670 m 550 m	RO 6,5/4,5/0 (Bt) RO 7,5/4,0/1 (Bt)	670 m 550 m	RO uw/4,5/uv RO uw/4,0/uv	MSB (Bt) MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Barenauser Weg
35	G	400 m	400 m	RO 7,0/3,0-3,5/1 (Bt)	400 m	RO uw/3,0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Krumme Heide Süd
36	G	1330 m	1330 m	RO 5,5-6,0/3,0-3,3/0-2 (Bt)	1330 m	RO uw/3,0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Auf der Luhr, Südfeld
37	G	1020 m	1020 m	RO 6,0/3,0/0-1 (Bt)	1020 m	RO uw/3,0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	An der Kiehlziburg
38	G	400 m	400 m	RO 4,0/2,8/0 (D+0B)	400 m	RO 5,0/2x1,0/uv	MSB (SpB)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Am Berge
39	G	360 m	360 m	RO 5,5/3,3/0 (Bt)	360 m	RO uw/3,0/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Zum Dreschhaus
40.10	G	100 m	100 m	RO 4,5/3,5/2 (Bt)	100 m	RO uw/3,5/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Campemoorweg
40.20	G	440 m	440 m	RO 4,5/3,5/2 (Bt)	440 m	RO uw/3,5/uv	MSB (Bt)		nein	a) TG b-c) Stadt Bramsche	Campemoorweg
41	G	590 m	590 m	RO 5,0-7,0/3,3-3,5/0-1 (Bt)	590 m	RO uw/3,5/uv	MSB (Bt)		ja	a) TG b-c) Stadt Bramsche	An der Rothenburg s. E. Nr. 507

- 13 -
Vereinfachte Flurbereinigung Kalkriese
Landkreis Osnabrück

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Länge m Fläche ha	Bestand Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise a) Träg. d. Vorh. b) Kontr. Eigent. c) Unterr. Pl.	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
501	Am	810 m (0,405 ha)	810 m (0,405 ha)	Acker	810 m (0,405 ha)	aufgeborener Gehölzstreifen, 3-reihig, Breite 5 m			a) TG b-c) Stadt Bramsche	
502	Am	510 m (0,51 ha)	510 m (0,51 ha)	RO 6,0/0/1 Grasweg	510 m (0,51 ha)	RO 10,0/0/uv Verbreiterung des Weges durch Gras- u. Krautsaumstreifen, Sicherung durch Spaltpläne			a) TG b-c) Stadt Bramsche	Änderung der Unterhaltungsregelung
503	Am	380 m (0,38 ha)	300 m (0,30 ha) 80 m (0,08 ha)	RO 4,0/0/1 Grasweg Acker	300 m (0,30 ha) 80 m (0,08 ha)	RO 10,0/0/uv Verbreiterung des Weges durch Gras- und Krautsaumstreifen, Sicherung durch Spaltpläne Verlängerung und Verbreiterung des Weges durch Saumstreifen, Sicherung durch Spaltpläne			a) TG b-c) Stadt Bramsche	Änderung der Unterhaltungsregelung
504	Am	1,61 ha	1,61 ha	Acker / Brachland	1,61 ha	Entwicklung eines Feldgehölzes durch Initialpflanzung mit Gehölzen und Subzessenz			a) TG b-c) Stadt Bramsche	
505	Am	0,59 ha	0,59 ha	Acker	0,59 ha	Feldgehölz			a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. Engler E.Nm. 704, 705, 708, 710, 711, 712, 713
506	Am	0,80 ha	0,80 ha	Acker	0,35 ha 0,45 ha	Feldgehölz unverändert (Ausgleichsmöglichkeit für weitere Eingriffe)			a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. E. Nr. 713
507	Am	2,5 ha	2,5 ha	Acker, Grünland	2,1 ha 0,4 ha	Subzessenzfläche mit 3 Feuchtbiotopen (0,43 ha) Initialpflanzung unverändert			a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. Einzelentwurf, s. E.Nm. 301, 302, 713 s. E.Nm. 301, 302, 713 Engler, E.Nm. 301, 700, 702-704, 706, 41

Vereinfachte Flurbereinigung Kalkriese
Landkreis Osnabrück

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Länge (m) Fläche (ha)		Bestand		Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke		Eingriff	Ergänzende Hinweise Bemerkung		
		3	4	5	6			Nr.	7		8	9	10
508	Am	70 m (0,007 ha)	70 m (0,007 ha)	Wegeseitenraum	70 m (0,007 ha)	70 m (0,007 ha)	Gehölzstreifen, 1-reihig, 1,0 m breit (Erlen)				a) Trag- u. Vom. b) kont. Eigent. c) Untern. Pfl.	11	12
509	Am	100 m	100 m	Wegeseitenraum	8 Stück	Hochstämmige Bäume					a) TG b-c) Stadt Bramsche b) TG b-c) Stadt Bramsche		a) Engler ENm. 715 s. E.Nr. 721



IV. Lfd.Nr. 10	E-Plus Mobilfunk GmbH & CoKG	am: 11.08.2014
----------------	------------------------------	----------------

dem genehmigt räumlich,

In der Bauleitplanung der Stadt Bramsche, SO1 Kalkriese, SO2 Wittefeld und SO3 Ahrensfeld verläuft derzeit je eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens.

1.)

Im Verlauf der Richtfunkstrecken ist ein Korridor von 40 Metern Breite freizuhalten, in dem sich keine Hindernisse (z.B. Windenergieanlagen) befinden dürfen.

Zur genaueren Analyse übersende ich Ihnen die Koordinaten der Standorte, die den Verlauf der evtl. gefährdeten Richtfunkstrecken beschreiben.

SO1 Teilgebiet Kalkriese

Richtfunkstrecke 12930039, 7,5 GHz

2.)

Standort		N	E	Antennenhöhe über Grund
Bad Iburg BW-Mast 12900081	RSR	52° 10' 40,0"	8° 02' 39,1"	48,00 m
Neuenkirchen-Vörden 12900101	RSR	52° 30' 43,3"	8° 07' 20,2"	63,00 m

Die Koordinaten sind in geo. WS84

SO2 Teilgebiet Wittefeld

Richtfunkstrecke 12EM0094, 18 GHz

Standort		N	E	Antennenhöhe über Grund
Bramsche 12701082	BS	52° 24' 27,5"	8° 03' 31,8"	57,00 m
Neuenkirchen-Vörden 12701513	BS	52° 28' 43,3"	8° 05' 37,0"	22,50 m

Abwägungsvorschlag:

1.) Die Zuständigkeit der Gewährleistung des Trassenschutzes (Vermeidung von Störungen des Richtfunkbetriebes infolge baulicher Veränderungen im Funkfeld) liegt beim Betreiber der Richtfunktrasse selbst. Bezüglich des thematisierten Korridors von 40 m sei darauf hingewiesen, dass sich kein Turm einer WEA direkt im Verlauf der Richtfunktrasse bzw. dem Korridor von 40 m befindet. Lediglich bei den WEA Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 10 ragt der Rotor 5-20 m in den thematisierten Korridor von 40 m. Da nach Stellungnahme von E-Plus die Richtfunkstrecken aber in Höhen zwischen 22,5-63 m über Grund verlaufen, der Rotorkreis der geplanten WEA aber in einer Höhe von 74 m verläuft, kann es gar nicht zu Konflikten kommen.

Wir verweisen auf den Beschluss der 6. Kammer des VG Aachen vom 14.03.2014 (6 L 106/14), welcher ausführt, dass nach der Rechtsprechung des OVG NRW vom 09.09.1998 davon auszugehen ist, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls „Interessen“ des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Es besteht weder ein geschütztes Vertrauen, dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben, noch besteht ein grundrechtlich gewährleisteter Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten getätigt werden müssen, um Funkverbindungen aufrechterhalten zu können. Es ist vielmehr regelmäßig Sache des Netzbetreibers, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des

Die Koordinaten sind in geo. WS84

S03 Teilgebiet Ahrensfeld

Richtfunkstrecke 12EM0090, 18 GHz

Standort		N	E	Antennenhöhe über Grund
Bramsche 12701082	BS	52° 24' 27,5"	8° 03' 31,8"	57,00 m
Bramsche 12701328	BS	52° 26' 12,3"	7° 57' 32,6"	34,50 m

Die Koordinaten sind in geo. WS84

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Netzes sicherzustellen. Diese Rechtssprechung, die zur Störung des Radio-, Fernseh- und Mobilfunkempfangs Privater ergangen ist, dürfte nach vorläufiger Einschätzung der Kammer auf Störungen der Richtfunkstrecken eines Mobilfunknetzes übertragbar sein.

Die Kammer stellt in die wertende Betrachtung ein, dass mit dem Betrieb einer Richtfunkstrecke nicht nur private Interessen, sondern gleichsam ein anerkanntes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung und dem Ausbau eines funktionsfähigen und flächendeckenden Mobilfunknetzes verfolgt wird. Das diese Interessen aber per se höher zu bewerten wären als der Ausbau der Windenergie (ebenso ein anerkanntes öffentliches Interesse, vgl. Privilegierung in § 35 BauGB), vermag die Kammer nicht zu erkennen. Sie geht insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung des VG Minden (26.09.2009; 11L 120/ 09) davon aus, dass weder aus Art. 87 f des GG Rechte einzelner Mobilfunkbetreiber folgen noch aus der Zuteilung von Frequenzen durch die BNetzA ein Abwehranspruch eines Mobilfunkbetreibers gegen störende Nutzungen folgen kann.

- 2.) Die mit Koordinaten angegebene Richtfunktrasse von E-plus ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

IV. Lfd.Nr. 11

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

am: 04.08..2014

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese I“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme

Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück für die Stadt Bramsche u. a. im Ortsteil Kalkriese im Bereich „In den Dieven“ ein Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt. Zu dem für diesen Bereich vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese I“ der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

- 1.) Der ca. 148 ha große Geltungsbereich liegt im Ortsteil Kalkriese östlich der Straße „Siemes Tannen“ und südlich der Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Er wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Ausweisung des Sondergebietes bedeutet laut Entwurfsbegründung keinerlei Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Zwei vorhandene Gehölzflächen werden als Flächen für Wald ausgewiesen und somit in ihrem Bestand gesichert.

Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z. B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sonderbauflächen keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.

Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt voraussichtlich überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.

- 2.) Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das

- 1.) Der B-Plan macht keine Festsetzungen zu Stallanlagen. Stallanlagen unterliegen dem § 35 BauGB. Abstände von Stallanlagen zu WEA sind der Stadt Bramsche nicht bekannt. Bezüglich der Verkehrserschließung siehe Kap. 4.2 der Begründung.

- 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landschaftsbild sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

- 3.) Unter den o. g. Voraussetzungen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese I“ der Stadt Bramsche aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen

- 3.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Grund											
104558368	52	30	27,95	8	3	32,9	40	27,2	67,2	52	24	29,0
104558369	siehe Link 104558368									siehe		

1.)

Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Durch das Bebauungsplangebiet Nr. 158 führt eine unserer Richtfunkverbindungen. Es gelten die folgenden Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84						Höhen			B- Standort in V		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek
104557936	52	24	29,02	8	3	32,71	51	64,2	115,2	52	32	0,8

Da von Ihrer Seite für die Windparks „Wittefeld“ und „Kalkriese 1“ keine Angaben zu den geplanten WEA-Typen und entsprechende Standortkoordinaten erteilt wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp sowie die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns diese Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Insgesamt erhalten Sie zur besseren Visualisierung beigelegt zur E-Mail drei digitale Bilder, die den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.

2.)

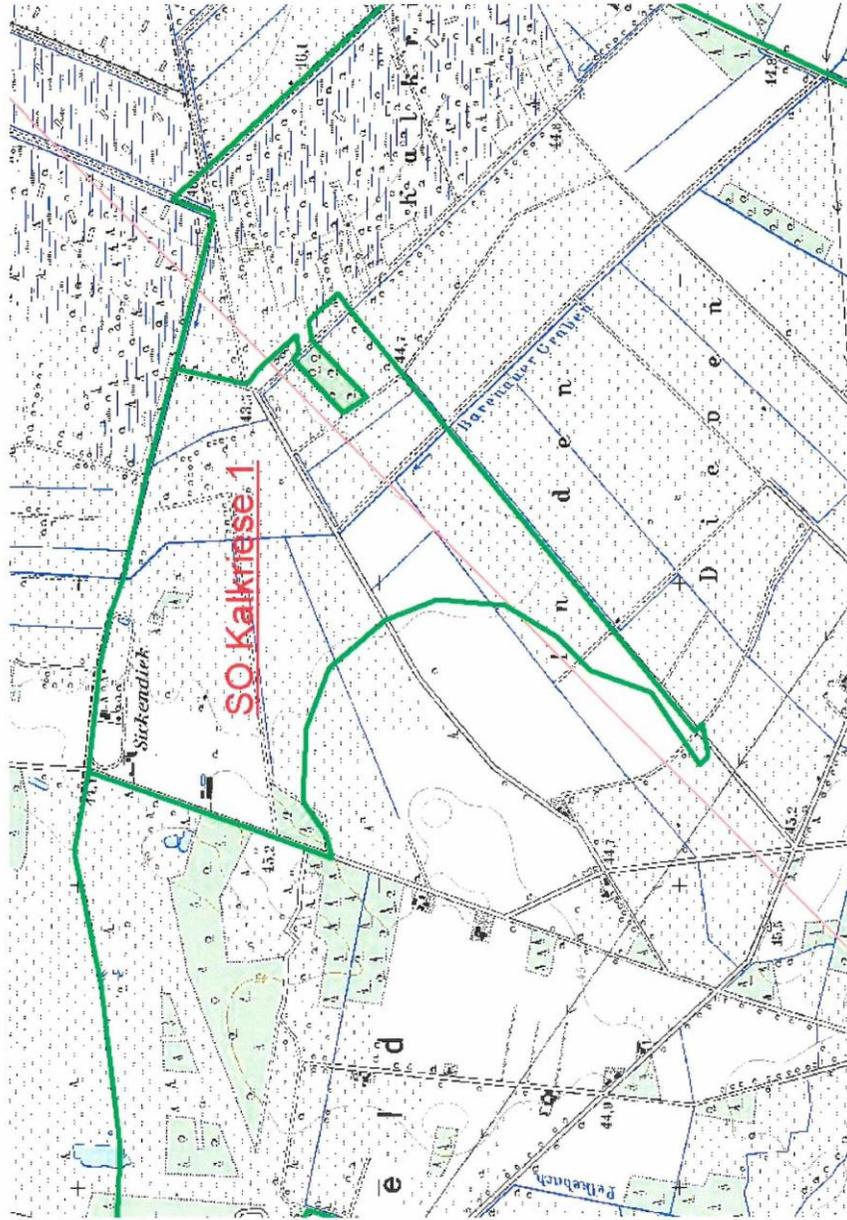
Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunktrassen nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

- 1.) Die angegebene Richtfunktrasse ist bereits nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
- 2.) Die Zuständigkeit der Gewährleistung des Trassenschutzes (Vermeidung von Störungen des Richtfunkbetriebes infolge baulicher Veränderungen im Funkfeld) liegt beim Betreiber der Richtfunktrasse selbst. Bezüglich des thematisierten Korridors von 20 -30 m sei darauf hingewiesen, dass sich kein Turm einer WEA direkt im Verlauf der Richtfunktrasse bzw. dem Korridor von 20-30 m befindet. Lediglich bei den WEA Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 10 ragt der Rotor knapp in den thematisierten Korridor von 20-30 m. Da nach Stellungnahme von Telefonica Germany die Richtfunkstrecken aber in einer Höhe von 64,2 m über Grund verläuft, der Rotorkreis der geplanten WEA aber in einer Höhe von 74 m verläuft, kann es garnicht zu Konflikten kommen.

Wir verweisen dabei auf den Beschluss der 6. Kammer des VG Aachen vom 14.03.2014 (6 L 106/14), welcher ausführt, dass nach der Rechtssprechung des OVG NRW vom 09.09.1998 davon auszugehen ist, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls „Interessen“ des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Es besteht weder ein geschütztes Vertrauen, dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben, noch besteht ein grundrechtlich gewährleisteter Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten getätigt werden müssen, um Funkverbindungen aufrechterhalten zu können. Es ist vielmehr regelmäßig Sache des Netzbetreibers, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des



IV. Lfd.Nr.13

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

am: 16.08.2014

Sehr geehrter Herr Tangemann,

für den gemeinsamen Austausch zum Thema Windenergie im Rathaus Neuenkirchen darf ich mich zunächst bedanken. Ich darf Ihnen hiermit wie besprochen die gemeindliche Stellungnahme zu den o.a. Bauleitplänen nachreichen.

1.)

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat sich seit geraumer Zeit mit der Thematik Windenergie befasst. Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat nach entsprechender Vorbereitung durch den Arbeitskreis Energie, Ver- und Entsorgung am 29.07.2014 einen Vertragspartner für die Realisierung und Projektplanung eines Bürgerwindparks bestimmt. Auf Grundlage einer vorläufigen Windflächenpotenzialanalyse votiert der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu einer Potenzialfläche im Grenzbereich zu Kalkriese. Es ist daher nicht auszuschließen, dass zukünftig beide anvisierten Windparks aneinandergrenzen. Ein entsprechender Planentwurf liegt Ihnen bereits vor. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung sollen in Kürze vorbereitet werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur optimalen Planung und Organisation beider Windparks sind weitergehende Abstimmungsgespräche erforderlich.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 158 „Kalkriese 1“ sind den politischen Gremien vorgestellt worden. Der Bebauungsplan nutzt das Sondergebiet für Windenergienutzung mit den darin festgesetzten Standorten für Windenergieanlagen optimal aus. Die Ausnutzung geht

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat bislang kein entsprechendes Bauleitplanverfahren eingeleitet. Ein entsprechender Abstimmungstermin hat im September 2014 stattgefunden. Danach liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine für das gesamte Gemeindegebiet flächendeckende Potenzialstudie für Windenergiegebiete noch ein konkreter Planentwurf vor.

Mit den privaten Grundstückseigentümern wurden bezüglich erforderlicher Abstandsbaulasten entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Dieses wurde auch für betroffene gemeindeeigene Grundstücke der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden inzwischen nachgeholt. Abstandsbaulasten und Nutzungsverträge sind jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

allerdings zu Lasten des Gemeindegebietes Neuenkirchen-Vörden. Die Ausnutzbarkeit der Flächen wird eingeschränkt und erschwert zukünftige Planungen. Für die Realisierung und Errichtung der Windenergieanlagen im unmittelbaren Grenzbereich sind Abstandsbaulasten aller Grundstückseigentümer zwingend erforderlich. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist als Grundstückseigentümerin mit diversen Grundstücken ebenfalls betroffen. Es ist daher unverständlich, dass die konkreten Standorte für Windenergieanlagen nicht im Vorfeld mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abgestimmt wurden. Die Vertragsverhandlungen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Planung nachzuholen.

- 2.) Die Realisierung des Windparks Kalkriese 1 geht mit entsprechendem Schwerlastverkehr einher. Die verkehrliche Erschließung soll ausschließlich über das Stadtgebiet Bramsche abgewickelt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme der sanierungsbedürftigen Außenbereichsstraßen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind entsprechende Vereinbarungen erforderlich.

Für eine weitere gute Zusammenarbeit verbleibe ich

~~mit freundlichen~~ Grüßen

- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 14

Stadt Osnabrück- Archäologische Denkmalpflege; Stadt und Kreisarchäologie

am: 18.07.2014

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung bzw. gegen die Planaufstellungen folgende Bedenken:

1.)

30. Änderung FNP, Teilgebiet B-Plan Nr. 158 „Kalkriese 1“:

Bereits in den Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie 2013 vom 05.04. und 12.08.2013 (vgl. auch Stellungnahme vom 15.05.2012) wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim damaligen Suchraum 31 um einen Moorbereich nördlich der Kalkriese-Niewedder Senke handelt, in den sich im Rahmen der Varusschlacht 9 n. Chr. Teile römischer Verbände zurückgezogen haben könnten. Deshalb wurde gefordert, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen durchzuführen, die vom Veranlasser/Vorhabenträger finanziell zu gewährleisten sind.

Dementsprechend muss das gesamte Plangebiet – zumindest jedoch alle von Flächennutzungen (u.a. Standorte, Zuwegungen, Bau-, Versorgungs- und Leitungstrassen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc.) für Errichtung und Betrieb des Windparks betroffenen Areale – im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten für die Windenergieanlagen archäologisch prospektiert werden, um auszuschließen, dass mit den Geschehnissen um die Varusschlacht korrespondierende Fundstellen unerkant zerstört werden. Ggf. dabei erkannte Bodenfunde und archäologische Befunde müssen vor Baubeginn vollständig ausgegraben werden.

Darüber hinaus kann nunmehr – nach fortgesetzter Sichtung und Auswertung von Luftbildern und Infrarot-Falschfarbenaufnahmen – weiterer archäologischer Handlungsbedarf innerhalb des Planteilgebietes konkretisiert werden. Im Areal zwischen den vorgesehenen Windenergieanlagen 10, 11 und 12 befindet sich demnach eine ausgedehnte Bodenstruktur von ins-

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Der Landkreis Osnabrück hat unter Kenntnis der ausgeführten Aspekte zum Denkmalschutz eine Darstellung des Geltungsbereiches als Vorrangfläche für die Windenergienutzung im RROP vorgenommen. D.h. alle Aspekte, auch die denkmalschützerischen Belange durch die Stellungnahme der Kreisarchäologie, sind in die Abwägung eingeflossen. Der LK Osnabrück führt im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des RROP (2013) in Kap. 3.2.7 „Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter“, dass die Grabungsstätte Kalkriese zu den bedeutendsten archäologischen Fundstätten Deutschlands gehört. Zum Suchraum 31 (hier: Geltungsbereich B-Plan Nr. 158) führt der Umweltbericht aus, dass sich im Suchraum sowie in den Abstandsbereichen bis 300 m und bis 500 m keine Denkmale nach §§ 1 und 2 DSchG befinden und erheblich negative Auswirkungen deshalb ausgeschlossen werden.

Im Nachgang zur Stellungnahme fand ein Abstimmungsgespräch mit der Archäologischen Denkmalpflege, der Stadt Bramsche und dem Vorhabenträger statt. Ergebnis des Termins war, dass erforderliche Sondagegräben bzw. Suchschnitte bereits während des Bauleitplanverfahrens zwischen dem Vorhabenträger und der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt und durchgeführt werden. Zugleich werden auf den Flächen der WEA-Standorte und den dauerhaft und temporär geplanten privaten Erschließungsflächen Metalldetektorprospektionen zwischen

gesamt ca. 300 x 400 m Größe (Fundstelle 181 in der Gemarkung Kalkriese). Für Bildbefund kommen sowohl anthropogene Ursprünge (Wall-Grabenanlage eines römischen Marschlagers oder einer mittelalterlichen Befestigungsanlage) als auch natürliche Umräumungen (ehemaliges „Kesselmoor“, allerdings kann der Fund einer bronzezeitlichen Steinaxt, die auf dessen evtl. sakrale Funktion gewertet werden) in Betracht.

Um diese Bodenstruktur ungestört zu erhalten, schlägt die Archäologische Denkmalpflege vor, dass sämtliche mit der Errichtung und dem Betrieb des Windparks erforderliche Flächennutzungen einen Mindestabstand von 50 m vom Randbereich der Denkmalfläche zuhalten haben. Demzufolge wäre der Südwestbereich des geplanten Windparks (bestehend unmittelbar südlich der Anlagen 10 und 11) aus der vorgesehenen Nutzung heraus zu nehmen oder unter Berücksichtigung der geforderten Abstandsregelung entsprechend zu ändern. Ersteres würde eine Verkleinerung des Plangebiets unter Verzicht auf Windenergieanlage 12 bedeuten.

Sollte eine Nutzung des südwestlichen Plangebiets aus anderen Erwägungen unvertretbar sein, so müssen denkmalrechtliche Bedingungen zur Sicherung der archäologischen Fundstelle (= Bodendenkmal) eingehalten werden. Vor jeglichen Erd-eingriffen bzw. Baumaßnahmen müssen zunächst archäologische Sondagegrabungen an ausgewählten Stellen im Areal zwischen den Anlagen 10, 11 und 12 durchgeführt werden. Sollten sich die o.g. Präzisionsansätze dabei weiter erhärten, sind die von Erd-eingriffen, Überbauung und anderen Flächennutzungen im Zusammenhang mit dem Windpark betroffenen Areale in einem zweiten Schritt vollständig archäologisch zu untersuchen, zu bergen und wissenschaftlich zu dokumentieren.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten Maßnahmen anfallenden Kosten nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht von der archäologischen Denkmalpflege übernommen werden. Die Kostentragung obliegt dem Veranlasser der Zerstörung.

Die Durchführung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erd-eingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

30. Änderung FNP, Teilbereich B-Plan Nr. 157:

Keine Bedenken.

30. Änderung FNP, Teilbereich B-Plan Nr. 156:

Keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und prähistorischen Bodenfunden wird in den Begründungen zu den jeweiligen Bebauungsplänen hingewiesen.

Im Auftrage

Vorhabenträger und Archäologischer Denkmalpflege abgestimmt und durchgeführt.

Teil 3/V Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken

V. Lfd.Nr. 1

am: 28.07.2014

Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrenfeld, Wittefeld und Kalkriese

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrenfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen
Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.



Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.

Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:

Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gasgeneratoren zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründe gegen Windenergie: Hierzu ist auszuführen, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche nun durch die B-Pläne die Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornimmt. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail erfolgen soll.

Flora und Fauna

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

Landschaftsvernichtung

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrensfeld für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird für immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

Gesundheit

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss

- 4.) **Ich fordere neutrale Lärmgutachten.** Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.

- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersversorgung, Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:

Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

MfG

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Die Stadt schließt sich diesem Ergebnis an. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail erfolgen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans liegen entsprechende Gutachten vor, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Hierzu ist bei 10 von 12 WEA ein schallreduzierter Betrieb der WEA zur Nachtzeit erforderlich. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten werden im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die

Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte

Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 2

am: 28.07.2014

Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.
Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.
Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen
Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.



Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.

Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:

Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gasgeneratoren zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründe gegen Windenergie: Hierzu ist auszuführen, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche nun durch die B-Pläne die Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornimmt. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail erfolgen soll.

Flora und Fauna

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

Landschaftsvernichtung

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrensfeld für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird für immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

Gesundheit

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss
- 4.) **Ich fordere neutrale Lärmgutachten.** Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.
- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Altersversorgung, Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:
- Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

MfG

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Die Stadt schließt sich diesem Ergebnis an. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail erfolgen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans liegen entsprechende Gutachten vor, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Hierzu ist bei 10 von 12 WEA ein schallreduzierter Betrieb der WEA zur Nachtzeit erforderlich. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten werden im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf,

dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines

Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 3

am: 28.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie mir die angefragten Details zur planungsrechtlichen Situation in Lappenstuhl und zur Schalleistung der Windkraftanlagen so kurzfristig zur Verfügung gestellt haben. Auch begrüße ich es sehr, dass die zunächst noch fehlende schalltechnische Vorbeurteilung noch ins Internet gestellt wurde.

Leider wurde das Gebiet Ahrensfeld, trotz erheblicher Bedenken vieler Lappenstuhler nicht aus dem RROP herausgenommen und der Stadtverwaltung Bramsche bleibt jetzt wohl nur die Aufgabe, die Vorgaben der Politik und der Rahmenplanung umzusetzen.

Grundsätzlich befürworte ich es sehr, dass der jetzige B-Plan-Vorentwurf im Gebiet Ahrensfeld nur noch eine Windenergieanlage auf der „Lappenstuhler“ Seite der BAB 1 vorsieht. Zumindest von Lappenstuhl aus betrachtet, hält sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dadurch noch in gewissen Grenzen. Außerdem ermöglicht diese Planung noch eine Siedlungsentwicklung von Lappenstuhl, die wohl langfristig nur in Richtung Ahrensfeld vorstellbar wäre. Dennoch wird natürlich das Landschaftsbild durch die Windparks erheblich gestört und damit auch die Funktion der Landschaft als Erholungsraum gravierend beeinträchtigt, wenn die Planungsabsichten in der jetzigen Form realisiert werden.

- 2.) Nicht nachvollziehbar ist für mich die in allen B-Planentwürfen „Windkraft“ vorgesehene Höhenbegrenzung. Hier fehlt eine nachvollziehbare Begründung. Es scheint so zu sein, dass man sich, zumindest in Kalkriese, schon für konkrete Anlagen des Unternehmens Vestas festgelegt hat und dementsprechend die Höhenfestsetzung getroffen wurde.

Um der politischen Vorgabe nachzukommen, einen Großteil der im Landkreis benötigten Energie mit Hilfe von Windenergieanlagen zu erzeugen, muss jedoch nicht zwingend an jeder Stelle innerhalb der verschiedenen Vorranggebiete die momentan verfügbare größte Anlage mit dem scheinbar höchsten

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Höhenbegrenzung: Die maximale Höhe der WEA wird auf 210 m festgesetzt, so dass die Errichtung von modernen, leistungsstarken WEA ermöglicht wird.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und wirtschaftlichsten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes

Ertrag errichtet werden. Vermutlich ist die in den Blick genommen Vestas 3,3 MW-Anlage mit einem 126 Meter-Rotor auf einem 137-Meter-Turm ähnlich ertragreich und wirtschaftlich, wie eine Anlage mit geringerer Bauhöhe (z. B. Enercon E 101 auf 99-Meter-Turm). Sicherlich stellen auch Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese Beeinträchtigung ist aber wesentlich geringer als bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 210 m. Schon durch die unterschiedlichen Anforderungen zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis unterscheiden sich Anlagen mit Höhen über 150 m deutlich von „niedrigeren“ Anlagen. Hohe Anlagen erfordern zusätzliche nächtliche Hindernisbefeuerungen und orangefarbene Farbringe an der Gondel und am Turm und sind schon deshalb sehr viel auffälliger.

Um die Höhenfestsetzung zu begründen, ist es meiner Meinung nach erforderlich, dass für Anlagen unterschiedlicher Gesamthöhe standortspezifische Ertragsprognosen vorgelegt werden und die Ertragsunterschiede einer 210m-Anlage zu einer 150m-Anlage nachvollziehbar verdeutlicht werden. Dazu ist ein konkretes Geschwindigkeitsprofil (Darstellung der Windgeschwindigkeiten in unterschiedlichen Höhen) erforderlich, das dann, wie die Ertragsprognose, Bestandteil der B-Plan-Begründungen, bzw. der Umweltberichte sein sollte. Eine bloße Aussage, in größerer Höhe seien die mittleren Windgeschwindigkeiten höher und deshalb mehr Ertrag zu erzielen, reicht hier, meiner Meinung nach, nicht aus. Nur auf der Grundlage der Ertragsunterschiede (Einspeisung in MWh, Volllaststunden, Einspeisevergütung) kann vom Stadtrat abgewogen werden, ob die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die höhere Anlagen mit sich bringen, auch einen entsprechend höheren Eingriff in das Landschaftsbild rechtfertigen.

Insbesondere für das Plangebiet Nr. 156 schlage ich daher vor, die Bebauungsplanbegründung zu ergänzen.

- 3.) Im Hinblick auf den Lärmimmissionsschutz sollte in Erwägung gezogen werden, ob es vielleicht zweckmäßig ist, von vorn herein für sämtliche Windparks Immissionsgrenzwerte festzulegen, die die jeweiligen Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch die Windparks würde unabhängig von der Höhe bestehenden Vorbelastung dann als nicht relevant gelten (Nr. 3.2.1 TA- Lärm). Bei der Ausbreitungsberechnung bräuchte dann nur nachgewiesen werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in WA-Gebieten nachts nicht mehr als 34 dB(A) und in Außenbereichen und MI-Gebieten nicht mehr als 39 dB(A) hervorgerufen werden.

Sofern die Vorbelastung detailliert ermittelt wird, sollte in der schalltechnischen Prognose dargelegt werden, welche Lärmvorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten Windparks vorliegt und woher diese Vorbelastung stammt. Neben den Immissionen, die sich aus den Lärmkontingenten der verschiedenen Gewerbegebiete ergeben, ist auch zu berücksichtigen, dass die Zusatzbelastung des zuerst genehmigten Windparks die Gesamtbelastung an den verschiedenen Immissionsorten erhöht und diese Belastung bei der Genehmigung des nächsten Windparks dann wiederum als Vorbelastung zu werten wäre.

Ich hoffe, dass insbesondere meine Anregung zur Begründung der Höhenfestlegung aufgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersachsen führt dazu aus, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten (RROP) zur Windenergienutzung KEINE Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Der LK Osnabrück ist dieser Vorgabe in seiner Teilfortschreibung des RROP nachgekommen und hat ebenfalls keine Höhenbegrenzung festgelegt.

Die Stadt Bramsche nimmt in ihre verbindliche Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung auf. Diese orientiert sich jedoch an der z.Zt. größtmöglichen Leistungsstärke.

Des weiteren sei auszuführen, dass sich die Abstände der WEA untereinander von der Gesamthöhe der WEA abhängen. D.h. kleinere WEA hätten ggf. eine größere Anlagenanzahl in der Fläche zur Folge.

Ertragsprognosen unterschiedlicher Anlagenhöhen hält die Stadt Bramsche unter den o.g. Gesichtspunkten nicht für erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 3.) Die 30. FNP-Änderung und der B-Plan Nr. 158 werden im Verfahrensablauf zeitlich vorgezogen. Das Schallgutachten zum B-Plan Nr. 158 legt dar, dass die geplanten WEA innerhalb der Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 156 und Nr. 157 als Vorbelastung für den WP Kalkriese 1 berücksichtigt wurden. Die 12 geplanten WEA innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 wurden als Zusatzbelastung gewertet.

Unterschreitung der IRW würden zu einer rechtsunsicheren, willkürlichen Planung führen, wenn sie nicht städtebaulich begründbar wären. Die vorliegende Planung trägt sowohl dem Schutzinteressen der umliegenden Bebauung Rechnung als auch dem Ziel, der Windkraft im Rahmen der städtebaulichen Planung angemessen Raum zu geben.

V. Lfd.Nr. 4

am:30.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan lege ich hiermit Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahren der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in ca. 500m Entfernung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 156 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.

(Siehe Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 - Springer Medizin Verlag 2007; Schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen“ vom 6. August 2013;

Die Abhandlung der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans“ Bulletin of Science, Technology & Society (2011), 31:296–302; Handbuch Umgebungslärm vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich).

Die Obergerichtsgerichte Lüneburg und Münster haben lediglich die Sachlage bestätigt. Dieses erfolgte außerdem in den Anfangsjahren der Windkraft 2001 bzw. 2002. Zu diesem Zeitpunkt gab es über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen kaum Erkenntnisse. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ergibt sich kein wissenschaftlicher Beweis. Es gibt keine

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden.

Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) sei folgendes

seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen“.

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)

Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.

auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Aber um als Argument gegen eine Planung von Windparks verwendet zu werden, liegen keine entsprechend belastbaren Ergebnisse vor. Die Stadt trägt dem Schutzanspruch der umliegenden Bebauung hinreichend Rechnung.

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, wird auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein

Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT wird ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen.

Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein können.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen

Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar.“

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer subtilen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz“ von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb den Hör- und

Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2011 (http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
- *O'Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.
- *LUBW Messungen* (2013): Der Anteil des Infraschalls von WEA

wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.

- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.lanuv.nrw.de /.geraeusche/ windenergie.htm](http://www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm)) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel“ ist auszuführen, dass lediglich der Deutsche Bundestag einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hatte.

2. Die geplante Windkraftanlage soll ca. 500 Meter in südwestlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Daraus errechnet sich überschlagen mit Hilfe des Sonnenstandsdiagrammes für den Standort Bramsche eine Beschattungsdauer von ca. 250 Tage, was den Einbau einer Abschaltautomatik erforderlich macht. .

Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA - Schattenwurf - Hinweise)“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.

3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden.

Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ernäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

Im so genannten ersten Durchgang hatte der Bundesrat sich noch ablehnend zu der von der Bundesregierung geplanten Öffnungsklausel geäußert.

In der Plenarsitzung am 11.07.2014 fand jedoch die Empfehlung des Umweltausschusses, das Gesetz in den Vermittlungsausschuss zu überweisen, keine Mehrheit. Es gilt damit als gebilligt und wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 2.) Zum Entwurf des B-Plans wird ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt. Gewerbeaufsichtsbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt (GAA Osnabrück) . Genehmigungsbehörde für die BlmSchG-Genehmigung ist der Landkreis Osnabrück. Das GAA wird im BlmSchG-Verfahren beteiligt.
- 3.) Zum Entwurf des B-Plans wird ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelt. Sollte auf Grundlage der Ergebnisse des o.g. Schallgutachtens die nächtliche Reduzierung einer oder mehrerer WEA notwendig werden, wird der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde dies im Rahmen der Zulassung der WEA als

Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Gewerbeaufsichtsbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt (GAA Osnabrück) . Genehmigungsbehörde für die BImSchG-Genehmigung ist der Landkreis Osnabrück. Das GAA wird im BImSchG-Verfahren beteiligt.

- 4.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Die Hinweise auf Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) und des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen können ohne Angabe eines Aktenzeichens und/ oder eines Entscheidungsdatums nicht ohne größeren Aufwand überprüft werden. Dabei sei aber auszuführen, dass für Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen die Verwaltungsgerichte

In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswertes seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelästigung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

5. Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuereungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuereung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuereung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

6. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaugebiet der WEA. Im Bereich Ahrensfeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verschuecht. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Zugvögel muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

7. Durch die Windkraftanlagen wird der tatsächliche Wert meines Wohngrundstückes, wie bereits in Nr. 4 erwähnt, erheblich gemindert. Für den Fall, dass die Windkraftanlagen tatsächlich gebaut werden sollten, fodere ich bereits jetzt einen Ausgleich dieser Wertminderung.

Mit freundlichen Grüßen

und nicht die Finanzgerichte zuständig sind. Die Stadt Bramsche geht davon aus, dass es sich bei den genannten Entscheidungen um ein Urteil des FG Niedersachsen (Az. 1K 420/01) und dem BFH (Az. II B 171/05) handelt. Im dem Urteil geht es um ein eigengenutztes Zweifamilienhaus. Das Grundstück liegt am südlichen rand einer Wohnsiedlung, also innerhalb in Zusammenhang bebauter Ortslage und nicht im Außenbereich.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 5.) Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuereung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-

bescheid durch den LK Osnabrück.

Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerng zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

- 6.) In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurde für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zugeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch die Überwinterung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen flossen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zugeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen.

Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfeld erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühjahrs- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären

sie protokolliert worden und im Gutachten als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall. Dies wurde auch auf Nachfrage von den Kartierern bestätigt.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER , Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten haben aber nicht nur eine Breite von wenigen Kilometern und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR & LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Weder Kraniche noch Gänse rasten in Bäumen, sondern auf offenen Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 4

V. Lfd.Nr. 5

am: 28.07.2014

Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen
Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.

Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO₂-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.

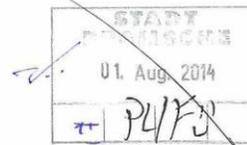
Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:

Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup'

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gaskraftwerken zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.



Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründe gegen Windenergie: Hierzu wird ausgeführt, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche nun durch die B-Pläne die Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornimmt. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail erfolgen soll.

Flora und Fauna

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

Landschaftsvernichtung

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrenfeld für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird für immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

Gesundheit

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss
- 4.) Ich fordere neutrale Lärmgutachten. Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.
- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkräftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersversorgung. Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:
- Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

-2-

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail erfolgen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf sei auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans werden entsprechende Gutachten vorliegen, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Hierzu ist wahrscheinlich ein schallreduzierter Betrieb der WEA zur Nachtzeit erforderlich. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten werden im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade

beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Die Hinweise auf Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) und des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen können ohne Angabe eines Aktenzeichens und/ oder eines Entscheidungsdatums nicht ohne größeren Aufwand überprüft werden. Dabei sei aber auszuführen, dass für Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen die Verwaltungsgerichte und nicht die Finanzgerichte zuständig sind.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 - Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der

Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 6

am: 31.07.2014

FB 4/Fü
Abteilung Planung u. Umwelt
Az.: 61-26-158

Abwägungsvorschlag:

Bramsche, den 31.07.2014

Stellungnahme des Herrn [REDACTED] zum Bebauungsplan Nr. 158
„Windpark Kalkriese 1“

Hier: Niederschrift im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3,
Abs. 1 BauGB

1.)

Herr [REDACTED] erschien am Donnerstag, den 31.07.2014 bei dem Unterzeichner und gab die nachfolgenden Bedenken zur o.g. Bauleitplanung zu Protokoll:

Herr [REDACTED] befürchtet, dass die Schallimmissionen aus dem Windpark Kalkriese in der Nachtzeit den Immissionsrichtwert von 45 dB (A) soweit überschreiten werden, dass die in drei Generationen auf landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden.

- 1.) Zum Entwurf des B-Plans wird ein entsprechendes Schallgutachten vorgelegt, welches die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohnhäusern nachweist. Ggf. ist dafür ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb der WEA erforderlich. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde erteilt nur eine Genehmigung der WEA, wenn durch ein Gutachten die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte belegt ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.



V. Lfd.Nr. 7

am: 03.08.2014

Sehr geehrte Damen u. Herren,
sehr geehrter Herr Fünfzig,

hiermit möchte ich fristgerecht Stellung nehmen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 158 "Windpark Kalkriese1" und meine Bedenken und Anregungen mitteilen.

- 1.) Öffentliche Belange werden in Kalkriese zum Teil sehr beeinträchtigt durch den Bau von Windrädern. die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert, das Orts- u. Landschaftsbild wird verunstaltet und zerstört. Die 12 geplanten Windräder werden im vorgesehenen Gebiet in Kalkriese einen Bausatz in dieser bislang ruhigen und abwechslungsreichen Landschaft darstellen und nicht den Zielen des Naturschutzgesetzes entsprechen. Die im Entwurf bis jetzt angedachten Ausgleichsmaßnahmen reichen bei weitem nicht aus und müssen unbedingt sehr nachgebessert werden.
- 2.) Die Schallimmissionswerte an den Wohnhäusern im Umfeld des Windparks sind nach meiner Meinung zu hoch angesetzt worden und sollten auch nachts nicht dB(A) 40 überschreiten. Die Tages- u. NachtKennzeichnung muß nach dem neusten Stand der Technik für WEA (Abschaltautomatik) erfolgen.
- 3.) Da zu den Verkehrsverhältnissen, den Erschließungen, zum Infraschall usw. keine konkreten Aussagen im Entwurf gemacht werden und die schalltechnische Stellungnahme mit dem Schallimmissionsraster erst ab dem 28.07.2014 im Internet eingestellt wurde (2 Tage vor Fristende) und mir zur Verfügung stand, behalte ich mir vor, nach Übermittlung der konkreten Unterlagen und deren Prüfung nochmals dazu Stellung zu beziehen.
- 4.) Auch möchte ich darauf hinweisen, dass das ganze Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 158 "Windpark Kalkriese1" im Flurbereinigungsgebiet liegt.
- 5.) Die Flurbereinigung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist zwar die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt, aber die grundbuchliche Absicherung, die Umschreibung bzw. Eintragung im Grundbuch ist bis zum heutigen Tag noch nicht erfolgt und somit auch noch nicht rechtskräftig. So das es dazu kommen kann, dass die bisherigen Alteigentümer (die bis heute aber noch im Grundbuch als Eigentümer geführt werden) vielleicht heute nicht mehr Flächen im Windpark zugeteilt bekommen haben leer ausgehen und nicht vom Windpark profitieren können, aber dafür die ,die vielleicht bis jetzt noch keinen Besitz im Planungsgebiet für die Windräder hatten , aber nach der vorläufigen Besitzeinweisung vorgesehen sind

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere werden im Begründungstext bzw. Umweltbericht beschrieben. Das zum Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung ermittelte Kompensationserfordernis bezog sich auf den Eingriff in Brutvogellebensräume. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zum Entwurf des B-Plans bilanziert worden. Kompensationsmaßnahmen sind auf Grund ihrer Beschaffenheit zum Teil zur Kompensation der Eingriffe in Brutvogellebensräume sowie zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild anrechenbar. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 2.) Die der Bauleitplanung zugrunde liegenden Schallimmissionsrichtwerte entsprechen denen der TA-Lärm. Diese unterscheidet die Schutzbedürftigkeit von Dorf- und Mischgebieten sowie Allgemeinen Wohngebieten. Es sind keine städtebaulichen Gründe ersichtlich, die ein Herabsetzen der Richtwerte auf WA-Niveau rechtfertigen würden. Dem Schutz der Wohnbebauung im Außenbereich vor Lärmimmissionen wird durch die im B-Plan enthaltenen Festsetzungen hinreichend Rechnung getragen. Der Windkraft wird ausreichend Raum gegeben, gleichzeitig wird berechtigten Schutzansprüchen Rechnung getragen.
- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Tages- und NachtKennzeichnung sind Bestandteil der nachfolgenden

als neue Eigentümer (die auch schon die Flächen bewirtschaften) und sich als eigentliche Eigentümer fühlen, obwohl sie im Grundbuch noch nicht eingetragen sind, was für die Eintragungen von Grundschulden oder anderen grundbucheintragspflichtigen Rechten usw. zu Problemen und Prozessen führt.

- 6.) Aufgrund der vielen noch offenen Fragen u. Problemen und bei der Tragweite der zur Entscheidung anstehenden Beschlüsse für die weitere Entwicklung des Lebensraumes der Kalkrieser Bevölkerung und das Miteinander, schlage ich vor, (wie in anderen Ortsteilen jetzt auch zugesagt u. praktiziert wird, bei Bebauungsplänen dieser Tragweite) in einem Workshop das für und wieder und das wie, zu erarbeiten und zu einen Konsens und einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, mit der alle betroffenen Einwohner von Kalkriese auf Dauer leben können und müssen.
- 7.) Ich bitte Sie, meine Bedenken und Anregungen bei den nächsten Schritten im Bauleitverfahren zu berücksichtigen und einzuarbeiten und mir über den Stand der Planungen auf dem laufenden zu halten. Über die Abwägung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme erwarte ich eine schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch den LK Osnabrück. Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen.

- 4.) Die abschließende Erschließung liegt zum Stand des Entwurfs vor. Aussagen zum Infraschall werden in Kap. 4.5 der Begründung zum B-Plan gemacht. Das thematisierte Schallimmissionsraster lag bei der Stadt Bramsche vor. Es ist jedoch nicht relevant für die frühzeitige Beteiligung. Zum Entwurf liegt nun ein Schallgutachten vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 5.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Lt. Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung (siehe IV lfd. Nr. 9) erfolgt der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke voraussichtlich Anfang 2015. Die öffentlichen Bücher werden voraussichtlich im Sommer 2015 berichtigt.
- 6.) Die Stadt Bramsche ist verpflichtet ihren FNP an die Vorgaben der Regionalplanung anpassen. Die Bauleitplanung der Stadt Bramsche durchläuft die im BauGB vorgegebenen Beteiligungsverfahren. Workshops sieht das BauGB nicht vor.
- 7.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

V. Lfd.Nr.8

Ortsrat Kalkriese

am: 30.07.2014

Sehr geehrte Damen u. Herren,

in einer interfraktionellen Sitzung am 28.07.2014 haben sich die Mitglieder des Ortsrates Kalkriese dafür ausgesprochen, zu den oben im Betreff genannten Konzepten ihre Stellungnahme, ihre Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen, damit diese dann bei den weiteren Planungen mit bedacht und berücksichtigt werden u. Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan werden.

Die Mitglieder des Ortsrates haben sich mehrheitlich für die Nutzung von Windenergie im Ortsteil Kalkriese ausgesprochen, wenn nachweislich sicher gestellt wird, dass das Allgemeinwohl aller Kalkrieser Bürgerinnen u. Bürger an erster Stelle gesetzt wird (die mit dem Windpark leben müssen) und nicht einzelne wenige Private davon Nutzen haben.

Sie sind sich aber auch bewußt, dass durch die Erstellung eines Windparks u. a. auch das Landschaftsbild zerstört wird, die Lebensqualität sinkt, Werteverluste der Immobilien in Kauf genommen werden müssen u. v. andere mehr.

Die Geschäftsführer der Windpark 1 Kalkriese GmbH u. Co. KG haben in mehreren Sitzungen des Ortsrates Kalkriese in den letzten Monaten immer wieder darauf hingewiesen, dass die Erstellung und der Betrieb der Windmühlen nach dem neusten Stand der Technik erfolgt und ihr das Gemeinwohl auch sehr wichtig ist.

Deshalb müssen nach unserer Meinung folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden u. auch Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan werden.

1.) Die Schallimmissionen an den Wohnhäusern im Umfeld des Windparks sollen die Richtwerte für Immissionsorte für Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete nachts v. dB(A) 40 nicht überschreiten.

2.) Die Tages- und Nachtkennzeichnung soll nicht nur nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen u. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen, sondern nach dem neusten Stand der Technik für WEA (Abschaltautomatik usw.)

Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die der Bauleitplanung zugrunde liegenden Schallimmissionsrichtwerte entsprechen denen der TA-Lärm. Diese unterscheidet die Schutzbedürftigkeit von Dorf- und Mischgebieten sowie Allgemeinen Wohngebieten. Es sind keine städtebaulichen Gründe ersichtlich, die ein Herabsetzen der Richtwerte auf WA-Niveau rechtfertigen würden. Dem Schutz der Wohnbebauung im Außenbereich vor Lärmimmissionen wird durch die im B-Plan enthaltenen Festsetzungen hinreichend Rechnung getragen. Der Windkraft wird ausreichend Raum gegeben, gleichzeitig wird berechtigten Schutzansprüchen Rechnung getragen.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Tages- und Nachtkennzeichnung sind Bestandteil der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch den LK Osnabrück. Hier kommt immer der neueste Stand der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Tragen. Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verfahrensvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerng zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

3.) Da das Landschaftsbild erheblich zerstört wird, muß ein großzügiger Ausgleich geschaffen werden. Das Landschaftsbild ab der Alten Heerstraße Richtung Norden muß verbessert werden.

Die im Entwurf angedachten Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus und sind zu wenig.

4.) Auswirkungen auf den Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen sind ausreichend zu kompensieren. Ansprüche von Kiebitz und großem Brachvogel einfach gleich zusetzen und mit 14 ha Kompensationsfläche auszugleichen, wobei Lage und Nutzung dieser Flächen nicht weiter beschrieben sind, scheint uns bedenklich und nochmals zu überprüfen. Eine Kompensationsfläche für Wachteln scheint gar nicht vorgesehen zu sein. Dieses halten wir aber für erforderlich,

- 5.) Da zu den Verkehrsverhältnissen, den Erschließungen, zum Infraschall usw. keine konkreten Aussagen im Entwurf gemacht werden und die Schalltechnische Stellungnahme mit dem Schallimmissionsraster erst ab dem 28.07.2014 um 15.00 Uhr im Internet eingestellt wurde und uns zur Verfügung stand, behalten wir uns vor, nach Übermittlung der konkreten Unterlagen und deren Prüfung nochmals dazu Stellung zu beziehen.

- 6.) Wir bitten Sie, unsere Bedenken, Anregungen u. Forderungen bei den nächsten Schritten im Bauleitverfahren zu berücksichtigen und einzuarbeiten und uns über den Stand der Planungen auf dem laufenden zu halten.

Über die Abwägung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme erwarten wir eine schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage des Orsrates

- 3.) Zum Vorentwurf des B-Plans lag noch keine Ermittlung des Eingriffs in das Landschaftsbild vor. Dieses erfolgte zum Entwurf des B-Plans. Maßnahmen an der „Alten Heerstraße“ sind vorgesehen.
- 4.) Die komplette Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie die entsprechenden Kompensationsflächen lag zum Vorentwurf noch nicht vor. Dies ist jetzt Bestandteil des Entwurfs. Die Habitatansprüche der beiden Wiesenlimikolen Großer Brachvogel und Kiebitz sind so identisch, dass habitatverbessernde Maßnahmen wie Extensivierung und die Anlage von Blänken sich positiv auf beide Arten auswirken. Dies ist fachlicher Konsens und wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück so eingeschätzt. Die Kompensationsmaßnahme für die Wachtel wird im Entwurf des B-Plans beschrieben.
- 5.) Die abschließende Erschließung liegt zum Stand des Entwurfs vor. Aussagen zum Infraschall werden in Kap. 4.5 der Begründung zum B-Plan gemacht. Das thematisierte Schallimmissionsraster lag bei der Stadt Bramsche vor. Es ist jedoch nicht relevant für die frühzeitige Beteiligung. Zum Entwurf liegt nun ein Schallgutachten vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 6.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.